

Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wachau (GO-GR)

Vom 09.02.2011

(abgedruckt in „die Radeberger“ Nr. 7/2011 vom 18.02.2011, S. 5)

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 9. Februar 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Seite

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§	1 Fraktionen	2
§	2 Sitzordnung	2

ZWEITER TEIL

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates

§	3 Sitzungsturnus, Einberufung der Sitzung	2
§	4 Aufstellung der Tagesordnung	3
§	5 Ortsübliche Bekanntgabe	3
§	6 Pflicht zur Teilnahme und zur Verschwiegenheit	4
§	7 Öffentlichkeit der Sitzungen	4
§	8 Vorsitz im Gemeinderat	5
§	9 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates	5
§	10 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates	6
§	11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	6
§	12 Beratungsregeln	7
§	13 Anträge zur Geschäftsordnung	7
§	14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	8
§	15 Anträge zur Sache	8
§	16 Beschlussfassung	8
§	17 Wahlen	9
§	18 Frage- und Informationsrecht der Mitglieder des Gemeinderates	9
§	19 Fragerecht der Einwohner	10
§	20 Beteiligung sachkundiger Einwohner, Anhörung	11
§	21 Information des Bürgermeisters	11
§	22 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters	11
§	23 Ordnungsruf und Wortentziehung	11
§	24 Verhängung von Ordnungsgeld	12
§	25 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung	12
§	26 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	12

DRITTER TEIL**Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates	12
§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit	13

VIERTER TEIL**Geschäftsführung der Ausschüsse**

§ 29 Geschäftsführung beschließender Ausschüsse, Sitzungsturnus	14
§ 30 Beratung durch mehrere beschließende/beratende Ausschüsse	14
§ 31 Verhältnis Gemeinderat/Ausschüsse	14

FÜNFTER TEIL**Geschäftsführung der Ortschaftsräte**

§ 32 Geschäftsführung der Ortschaftsräte	14
§ 33 Sitzungsturnus der Ortschaftsräte	15
§ 34 Unterlagen des Ortschaftsrates	15

SECHSTER TEIL**Schlussbestimmungen, Inkrafttreten/Außerkräftreten**

§ 35 Schlussbestimmungen	15
§ 36 Inkrafttreten/Außerkräftreten	15

ERSTER TEIL**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Fraktionen**

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Gemeinderäten bestehen. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören. Die Fraktionen dürfen ihre Auffassungen öffentlich darstellen.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Vorsitzenden des Gemeinderates schriftlich mitzuteilen.

§ 2**Sitzordnung**

Die Mitglieder des Gemeinderats sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung, wobei die einzelnen Sitzplätze der Fraktionsmitglieder durch die Fraktionen zugewiesen werden. Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

ZWEITER TEIL**Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates****§ 3****Sitzungsturnus, Einberufung der Sitzung**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am 2. Mittwoch im Monat statt. Fällt der 1. Tag des Monats auf einen Mittwoch, findet die Sitzung des Gemein-

derats in der Regel am 3. Mittwoch des Monats statt. In den Sommerferien finden keine Sitzungen des Gemeinderates statt.

(2) Die Sitzungen des Gemeinderates beginnen im Regelfall um 19:00 Uhr und sollen nicht über 22:00 Uhr ausgeweitet werden.

(3) § 36 Abs. 2 SächsGemO bleibt von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 unberührt.

(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Unterlagen sind so aufbereitet, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Sachverhalte darstellen. Ist im Zusammenhang mit der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes der Tagesordnung eine Tischvorlage vorgesehen, so ist der Einladung zur Sitzung eine Erklärung beizufügen, die die Notwendigkeit der Tischvorlage begründet. Verhandlungsgegenstände, die unter die Eilbedürftigkeit fallen, bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 4

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 5

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister mindestens 7 volle Tage vor der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht

bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen. Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 S. 2 der Bekanntmachungssatzung findet insoweit keine Anwendung.

§ 6

Pflicht zur Sitzungsteilnahme und zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates tragen sich vor ihrer Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse in eine Anwesenheitsliste ein.

(3) Die Teilnahmepflicht der Mitglieder des Gemeinderates nach Absatz 1 gilt auch für Sitzungen der Ausschüsse, als deren Mitglieder sie bestellt sind. Hier haben sie im Falle ihrer Verhinderung ihre Vertretung sicherzustellen.

(4) Das Recht der freien Mandatsausübung (§ 35 Abs. 3 SächsGemO) lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO, einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, unberührt. Die Gemeinderäte sind daher zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auf diese Pflicht sind sie, insbesondere in Zweifelsfällen, hinzuweisen. Die Geheimhaltung darf nur angeordnet werden, wenn dies im Interesse des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Die Entbindung von der Schweigepflicht darf nur solange verwehrt werden, wie es das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner erfordert. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist in der Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung zu vermerken.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen, insbesondere sind ihnen Äußerungen des Beifalles oder Missfallens untersagt. Zuhörer, die hiergegen verstoßen, kann der Bürgermeister aus dem Sitzungssaal verweisen und sie entfernen lassen.

(2) Während der öffentlichen Sitzungen bedürfen Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Gemeinde selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, der Zustimmung des Gemeinderates.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder die Rechte und Interessen Dritter eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten zu prüfen:

- a) Personalangelegenheiten,

- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO).

(4) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 8

Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor, beruft sie ein, eröffnet, leitet und schließt sie und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 9

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates

einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat diesen vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken, er muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als Zuhörer anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen,
- d) Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen,

(2) Verhandlungsgegenstände können vor der Beschlussfassung durch den Antragsteller von der Tagesordnung zurückgezogen werden.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Erweiterung der Tagesordnung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Ein Antrag aus der Mitte des Gemeinderates, die Tagesordnung zu erweitern, bedarf der Unterstützung von einem Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates und der Begründung der Eilbedürftigkeit.

(5) Die Entscheidung, ob ein Eilfall vorliegt, trifft der Bürgermeister.

(6) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Gemeinderat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Beratungsregeln

(1) Der Bürgermeister führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes durch und erteilt zu jedem Beratungsgegenstand zuerst dem Antragsteller das Wort. Ist der Bürgermeister selbst Einreicher bzw. Antragsteller oder ist zunächst eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält der Bürgermeister zuerst das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen und Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung zu stellen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen, Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Die bei Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsanträge sind unmittelbar im Anschluss an die Vorstellung der Vorlage bzw. des Antrages vorzubringen und zu begründen. Nach Abschluss der Debatte, durch Erschöpfung der Rednerliste oder Geschäftsordnungsbeschluss, hat der Antragsteller das Schlusswort, sofern nicht darauf verzichtet wird.

(7) Nach der Abstimmung kann noch das Wort zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden. Der Redner darf darin nur Angriffe und Äußerungen, die sich auf seine Person beziehen, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen oder die Motive für die eigene Stimmabgabe erläutern.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates durch Aufstehen gestellt werden. Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:

- a) auf Schluss der Aussprache nach Abschluss der Fraktionsrunde,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) auf Verlängerung der Redezeit,
- k) auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- l) Antrag auf Zählung,
- m) Antrag auf punktweise Abstimmung,

n) Antrag auf Wiederholung der Zählung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort abgestimmt werden.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert im vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Wird ein Antrag gemäß Abs. 1 S. 2 Buchstabe n auf Wiederholung der Zählung gestellt, so erfolgt die Zählung in namentlicher Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann nach Abschluss der Fraktionsrunde verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Das gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Überschreitungen der Budgetbeträge des Haushalts zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Beschlussfassung

(1) Anträge über die geschäftliche Behandlung des Hauptantrages sind voranzustellen. Als Hauptantrag gilt der Antrag, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war. Änderungsanträge – dies sind der Sache nach auch Ergänzungsanträge – sind vor dem Hauptantrag zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist; der Änderungsantrag, der am weitesten abweicht, ist als Erster abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen. Bei überwiesenen Angelegenheiten ist zuerst über die Empfehlung des Ausschusses, bei Beteiligung von beiden Ausschüssen über die Empfehlung des federführenden Ausschusses abzustimmen. Soweit der Gemeinderat beschließt, der Ausschussempfehlung nicht zu folgen, ist sodann die Abstimmung über die weitere Behandlung der Sache durchzuführen oder unmittelbar in der Sache zu entscheiden.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist zu begründen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen (vereinfachtes Verfahren). Die Offenlegung erfolgt außerhalb der Sitzung durch schriftliche Mitteilung des Beschlusstextes gegenüber allen Mitgliedern des Gemeinderates. Die Mitteilung enthält einen Hinweis auf die Auslegung der Unterlagen zur Einsichtnahme und auf die Widerspruchsmöglichkeit sowie das Ende der Widerspruchsfrist. Das schriftliche Verfahren erfolgt durch schriftliche Zuleitung der Beschlussunterlagen an jedes Mitglied des Gemeinderates. Mitglieder des Gemeinderates, die wegen offenkundiger Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen sind, bleiben im vereinfachten Verfahren unberücksichtigt. Ein im vereinfachten Verfahren zur Abstimmung gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates binnen 2 Wochen widerspricht.

§ 17

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2, 1. Halbsatz ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 18

Frage- und Informationsrecht der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Schriftliche Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde müssen knapp und sachlich gehalten sein. Sie sind vom Bürgermeister in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sollte eine Beantwortung innerhalb von 14 Tagen nicht möglich sein, ist ein Zwischenbescheid über den Bearbeitungsstand zu geben. Sofern eine entsprechende Frage bereits gegenüber einem anderen Fragesteller beantwortet worden ist, kann der Bürgermeister auf die entsprechende Antwort verweisen.

(2) Mündliche Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde, die keinen Bezug zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt aufweisen, können in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeinderäte“ gestellt werden. Sie müssen knapp und sachlich gehalten sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung innerhalb einer Frist von vier Wochen verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeinderäte“ soll zu jeder Sitzung als einer der ersten Tagesordnungspunkte eingeordnet werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(5) Akteneinsicht ist dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss durch den Bürgermeister auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht muss von den Mitgliedern des Gemeinderates schriftlich unterzeichnet sein, den Gegenstand der Akteneinsicht bezeichnen und mindestens einen Beauftragten für die Akteneinsicht benennen. Anträge auf Akteneinsicht sollen zudem einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Akteneinsicht gewährt werden soll. Fehlt eine solche Bestimmung, so ist die Akteneinsicht auf einen Monat ab Eingang des Antrages bei dem Bürgermeister beschränkt. Für die Akteneinsicht werden keine Kosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

(6) Vor Personalentscheidungen, bei denen der Gemeinderat zu beteiligen ist, können die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Unterlagen Einsicht nehmen: Bewerbung, Lebenslauf, Zeugnisse, Personalbogen, ggf. Vorschläge zur Auswahl, Testunterlagen und psychologische Eignungsgutachten, Informationen über Verfassungstreue.

(7) Die Vorschriften des § 18 gelten nicht für Angelegenheiten, die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen geheim zu halten sind.

§ 19

Fragerecht der Einwohner

(1) In jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist in einem der ersten Tagesordnungspunkte eine Fragestunde für Einwohner vorzusehen. In dieser ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen, Anregungen und Vorschläge an den Bürgermeister zu richten. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20

Beteiligung sachkundiger Einwohner, Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Auf Beschluss des Gemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder eines Ortschaftsrates können Sachverständige, betroffene Personen und Personengruppen zur Beratung von Anträgen oder Vorlagen eingeladen und zur Darstellung ihrer Auffassung aufgefordert werden (Anhörung). An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 21

Information des Bürgermeisters

Am Anfang der Tagesordnung des Gemeinderats kann der Bürgermeister den Gemeinderat in mündlicher Form über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und der Verwaltung gemäß § 52 Abs. 4 SächsGemO unterrichten. Der Bericht soll 10 Minuten nicht überschreiten.

§ 22

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 23

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die von Themen abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 24

Verhängung von Ordnungsgeld

Der Gemeinderat kann einem Bürger und einem nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine Pflichten nach § 19 Abs. 1 SächsGemO gröblich verletzt, einer Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 zuwiderhandelt oder eine Vertretung entgegen § 19 Abs. 3 SächsGemO ausübt, ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.

§ 25

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 26

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach den §§ 24 und 25 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

DRITTER TEIL**Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates,
Unterrichtung der Öffentlichkeit**

§ 27

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderates ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Sie wird über die öffentliche Sitzung und nichtöffentliche Sitzung getrennt geführt.

Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

- a) Beginn, Ende, Ort, ggf. Unterbrechung der Sitzung,
- b) öffentliche oder nichtöffentliche Verhandlung,
- c) Name des Vorsitzenden,
- d) Zahl der anwesenden Mitglieder und der abwesenden Mitglieder,
- e) Name des Schriftführers,
- f) Benennung der zwei Gemeinderäte als Mitunterzeichner,
- g) Name der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder,
- h) behandelte Verhandlungsgegenstände,
- i) gestellte Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- j) Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
- k) persönliche Erklärungen (nur auf Antrag),

1) Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift muss den zum Verständnis der Verhandlungsgegenstände, Anträge und Beschlüsse wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Die jeweiligen Sitzungsvorlagen sind Bestandteile der Niederschrift, sie sind zusammen mit der Originalniederschrift aufzubewahren.

(3) Jeder Gemeinderat und jede Fraktion können verlangen, dass ihre Erklärungen zur Sache und ihre Abstimmungen sowie die zu den Abstimmungen etwa gegebenen Begründungen in der Niederschrift vermerkt werden. Die Aufnahme der jeweiligen Erklärung und des Abstimmungsverhaltens kann nur unmittelbar in der betreffenden Sitzung verlangt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Gemeinderäte werden von diesem, der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.

(5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gemeinderats innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung. Einsprüche gegenüber der Niederschrift sind spätestens nach 3 Werktagen nach der der Kundgabe folgenden Sitzung gegenüber dem Bürgermeister geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einwendungen und die Entscheidungen sind zu protokollieren. Berichtigungen der Niederschrift erfolgen durch Randvermerk oder Nachtrag.

(6) Der Ablauf der Gemeinderatssitzungen wird zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift auf einem elektronischen Tonträger gespeichert. Die Aufnahmen sind sicher vor fremden Zugriff aufzubewahren. Der Tonträger darf nur durch den Protokollanten zur Anfertigung der Niederschrift verwendet werden. Nach Bestätigung der Niederschrift ist die jeweils gespeicherte Ton-Datei zu löschen.

(7) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Gemeinderat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner der Unterrichtung entgegenstehen.

VIERTER TEIL

Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 29

Geschäftsführung beschließender Ausschüsse, Sitzungsturnus

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 3 bis 28) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Mitglieder des Gemeinderates, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich tagen.

(2) Die Sitzungen des Technischen Ausschusses finden in der Regel am letzten Dienstag im Monat statt. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden in der Regel am letzten Donnerstag im Monat statt.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen im Regelfall um 19:00 Uhr und sollen nicht über 22:00 Uhr ausgeweitet werden.

(4) In den Sommerferien finden keine Sitzungen der Ausschüsse statt.

(5) § 36 Abs. 2 SächsGemO bleibt von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 unberührt.

§ 30

Beratung durch mehrere beschließende Ausschüsse

Eine Angelegenheit, die einem beschließenden Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll, kann durch den Bürgermeister zuvor oder gleichzeitig dem anderen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden. Auch in diesem Fall erfolgt die Beschlussfassung durch den zuständigen beschließenden Ausschuss.

§ 31

Verhältnis Gemeinderat/Ausschüsse

(1) Eine Angelegenheit, die durch den Gemeinderat beschlossen wurde, kann nicht durch einen Ausschuss aufgegeben, aufgehoben oder wesentlich verändert werden, es sei denn, dass dieser durch den Gemeinderat dazu beauftragt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates vergangener Wahlperioden.

FÜNFTER TEIL

Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 32

Geschäftsführung der Ortschaftsräte

(1) Auf das Geschäftsführungsverfahren der Ortschaftsräte finden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 3 bis 28) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt. Abweichend von § 18 Abs. 1 richten sich Anfragen der Ortschaftsräte an den Bürgermeister und abweichend von § 18 Abs. 5 ist nur dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Ortschaftsrates Akteneinsicht durch den Bürgermeister zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann sich auch eine eigene Geschäftsordnung geben.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 33

Sitzungsturnus der Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte beschließen über Ort und Zeit der regelmäßigen Sitzungen.

(2) Die Ortsvorsteher haben die Beschlüsse nach Abs. 1 grundsätzlich im Voraus von wenigstens einem halben Jahr im Ortschaftsrat herbeizuführen und diese unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Bei der Festsetzung der Termine über regelmäßige Sitzungen sollen sich die Ortschaftsräte an dem Sitzungsturnus des Gemeinderates (§ 3 Abs. 1 und 3) orientieren.

§ 34

Unterlagen des Ortschaftsrates

(1) Dem Bürgermeister sind alle Unterlagen des Ortschaftsrates, insbesondere die Ladung zur jeweiligen Sitzung, die Beschlussvorlagen, die Beschlüsse sowie die vollständige Niederschrift der Ortschaftsratsitzung, unverzüglich zu übermitteln.

(2) Die Unterlagen der Ortschaftsräte werden beim Bürgermeister gesammelt und bilden die Grundlage der Beteiligung der Ortschaften bei den Verhandlungen des Gemeinderates.

SECHSTER TEIL

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 35

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Gemeinderates und den Mitgliedern der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) Der Bürgermeister kann zur Gewährleistung einer geordneten Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse und soweit die Ortschaftsräte berührt werden, auch für diese, im Rahmen der Vorschriften dieser Geschäftsordnung, Richtlinien und zu verwendende Vordrucke vorgeben.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet worden sind, gelten diese gleichermaßen in der weiblichen Form.

§ 36

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Wachau vom 21.01.1998, geändert durch Beschluss vom 12.03.2008, außer Kraft.

